



Antrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW

zum Antrag der Abgeordneten

Hans-Jörn Arp (CDU), Angelika Beer (PIRATEN), Dr. Axel Bernstein (CDU), Johannes Callsen (CDU), Astrid Damerow (CDU), Volker Dornquast (CDU), Wolfgang Dudda (PIRATEN), Heike Franzen (CDU), Dr. Heiner Garg (FDP), Hauke Göttisch (CDU), Daniel Günther (CDU), Hartmut Hamerich (CDU), Klaus Jensen (CDU), Anita Klahn (FDP), Dr. Ekkehard Klug (FDP), Tobias Koch (CDU), Uli König (PIRATEN), Sven Krumbek (PIRATEN), Wolfgang Kubicki (FDP), Oliver Kumbartzky (FDP), Peter Lehnert (CDU), Jens-Christian Magnussen (CDU), Hans Hinrich Neve (CDU), Petra Nicolaisen (CDU), Barbara Ostmeier (CDU), Katja Rathje-Hoffmann (CDU), Heiner Rickers (CDU), Klaus Schlie (CDU), Torge Schmidt (PIRATEN), Peter Sönnichsen (CDU), Christopher Vogt (FDP), Rainer Wiegard (CDU)

„Einsetzung des „Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses“ der 18. Wahlperiode“ (Dr. 18/3352)

Konkretisierungen und Erweiterungen des Untersuchungsgegenstandes gemäß § 3 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Der Untersuchungsauftrag wird wie folgt erweitert:

1. Hinter Punkt 5 wird folgender neuer Punkt 6 eingefügt:

„6. Mögliche notwendige Änderungen des gesetzlichen Handlungsspielraumes des Landesjugendamtes, der Heimaufsicht und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Heimaufsicht und Unterbringung von In-Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen:

- 6.1 Durch welche bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen wurde im Untersuchungszeitraum die Arbeit und die Handlungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes und der Heimaufsicht bestimmt?
- 6.2 Welche Kompetenzbegrenzungen und konkreten Einschränkungen der Kontroll- und Eingriffsbefugnisse der Heimaufsicht in den Fällen, die im Rahmen der Untersuchung erörtert werden, folgten aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundesrechtes?
- 6.3 Welche Möglichkeiten der Erweiterungen von Kompetenzen und Eingriffsbefugnissen von Heimaufsicht und Landesjugendamt sowie der örtlichen Jugendämter standen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Untersuchungszeitraum zur Verfügung?
- 6.4 Welche Möglichkeiten der Erweiterungen von Kompetenzen und Eingriffsbefugnissen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, der Heimaufsicht, des Landesjugendamtes und der örtlichen Jugendämter standen dem Schleswig-Holsteinischen Gesetzgeber im Untersuchungszeitraum zur Verfügung?
- 6.5 Welche Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene bei der Organisation, Aufsicht und Ausgestaltung der Unterbringung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen hält der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss im Licht der Untersuchung für erforderlich?

Dies gilt insbesondere für die personelle Ausstattung in den Einrichtungen und bei der Heimaufsicht, ein systematisches Monitoring bei „besonderen Vorkommnissen“, in Bezug auf die Kooperation zwischen Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte und dem Landesjugendamt sowie die Einrichtung einer niedrigschwelligen unabhängigen Ombudsstelle.“

2. Der bisherige Punkt 6. wird zu Punkt 7.

3. Es wird folgender neuer Punkt 8. angefügt:

„8. Geeignete pädagogische Konzepte und Anpassung bestehender Betriebserlaubnisse:

- 8.1 Welche pädagogischen Konzepte oder Methoden hält der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss im Lichte der aus der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse für geeignet, das mit der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in entsprechenden Einrichtungen durch die Jugendämter verfolgten Ziel der Gewährleistung des Kindeswohls erreichen zu können?
- 8.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um sicherzustellen, dass im Nachgang zu bundes- oder landesgesetzlichen Änderungen bereits erteilte Betriebserlaubnisse an die aktuellen normativen Veränderungen angepasst werden können?“

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 2 UAG kann der in einem Minderheitenantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand nicht gegen den Willen der Antragstellenden eingeschränkt und nur dann konkretisiert oder erweitert werden, wenn dadurch der Kern des Untersuchungsgegenstandes nicht berührt wird und eine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsgegenstandes nicht zu erwarten ist.

Der vorgelegte Antrag zur Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes genügt diesen Anforderungen der Zulässigkeit.

Die unter Ziffer 1 vorgeschlagene Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes hat das Ziel, die zum Zeitpunkt der zu untersuchenden Ereignisse geltenden Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes sowie der sich hieraus ergebenden Handlungsmöglichkeiten und –Beschränkungen der operativen Ebene herauszuarbeiten und einen möglichen Änderungsbedarf zu ermitteln. Insoweit dient dieses auch einer Konkretisierung des Auftrages zu der bisherigen Nr. 6 (neu Nr. 7) des Untersuchungsauftrages, in dem nach Schlussfolgerungen aus der Untersuchung gefragt wird, die sich insbesondere auch mit den vom Landtag durch Beschlussfassung des Antrages „Kindeswohl sicher stellen: Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe“ (Drucksache 18/3185) genannten Maßnahmen befassen sollten.

Ziffer 2 des Antrages ist eine Änderung der Nummerierung.

Die mit Ziffer 4 vorgeschlagene Frage nach den aus Sicht des Untersuchungsausschusses geeigneten pädagogischen Konzepten und Methoden stellt eine weitere Präzisierung der Frage nach den Schlussfolgerungen aus der Untersuchung dar. Gegenstand des Komplexes Nr. 1 des Untersuchungsauftrages ist die Konzeption der Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ und deren Umsetzung, dieses stellt mithin neben den Informationsabläufen im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung den Kernbereich der Untersuchung dar.

Sofern durch die Untersuchung Erkenntnisse über die Geeignetheit oder Ungeeignetheit der Konzeption oder ihrer methodischen Anwendung in der Praxis gewonnen werden, ist im Rahmen der Beantwortung der Frage nach den Konsequenzen eine Bestätigung auszusprechen oder Alternativen zur Diskussion zu stellen. Die Erweiterung um die Frage, wie normativ sichergestellt werden kann, dass bereits erteilte Betriebserlaubnisse an etwaige gesetzliche Änderungen angepasst werden können, verändert den Untersuchungsgegenstand ebenfalls nicht im Kern, sondern ist notwendige Voraussetzung, um dem Ziel der Fragestellung des Untersuchungsausschusses gerecht zu werden.

Beate Raudies
und Fraktion

Dr. Marret Bohn
und Fraktion

Flemming Meyer
und die Abgeordneten des SSW